

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0605	
69 - Amt Stadt als Lebensraum			Datum: 11.12.2001	
Bearb.	: Herr KÜCHLER	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 60.30.06/ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Umweltschutz
Stadtvertretung

16.01.2002
26.02.2002

Erlass der 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung)

Beschlussvorschlag

Die 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasser-beseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 01/0605 beschlossen.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
Haushaltsplan:
Ausgabe:
Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Allgemein

Das VG Schleswig hat in einer mündlichen Verhandlung geäußert, dass es sich der geänderten Rechtsprechung des OVG zum sog. Vollgeschossmaßstab (Urteil vom 26.05.1999 - 2 K 23/97) anschließen werde. Aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Rechtsamtes vom 05.04.2000 über diese Äußerung des VG hat das Team Beiträge eine Überarbeitung der Abschnitte I. bis III. der Beitrags- und Gebührensatzung vorgenommen. Insbesondere war zu ändern der Steigerungssatz pro Vollgeschoss, der nach dem o. g. Urteil dem Vorteilsprinzip nicht gerecht wurde.

Das Rechtsamt hat die mit der 5. Nachtragssatzung vorgesehenen Änderungen geprüft und in zwei Punkten mit Schreiben vom 08.10.2001 um geringfügige Änderung gebeten, ansonsten wurden keine rechtlichen Bedenken gegen den Erlass geltend gemacht.

Die vom Rechtsamt angeregten Änderungen sind in die beigefügte Fassung (**Anlage 1**) der 5. Änderung entsprechend eingearbeitet worden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Zu den einzelnen Änderungen der Satzung sind in der Synopse (**Anlage 2** zu dieser Vorlage) Ausführungen gemacht worden.

Einheitlicher Beitrag für zentrale Abwasseranlage einschl. erster Grundstücksanschlussleitung

Bisher hat die Stadt im § 2 (1) der Satzung geregelt, dass für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage sowie für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlussleitung je ein Beitrag erhoben wird.

Für alle weiteren, zusätzlichen Grundstücksanschlussleitungen ist gem. § 12 der Satzung die Erstattung der tatsächlichen Kosten geregelt.

Diese Regelungen sind zukünftig umzustellen. Es soll nunmehr vorgesehen werden, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschl. der Kosten für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlussleitung einen Beitrag und für evtl. weitere Grundstücksanschlussleitungen Ausbaubeiträge zu erheben (siehe neu § 2 Abs. 1 a und b).

Von Habermann (Richter am OVG) ist in einem Seminar über das Anschlussbeitragsrecht ausgeführt worden, dass entgegen der früheren Rechtsprechung des OVG Schleswig (Urt. vom 18.11.1997) keine Wahlfreiheit bestehe, die Aufwendungen für Anschlussleitungen entweder durch Beiträge gem. § 8 Abs. 2 KAG zu decken oder vom Anschlussnehmer die Erstattung tatsächlicher Kosten zu verlangen.

Der Einrichtungsträger hat vielmehr nur die Wahl, die Grundstücksanschlüsse zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zu erklären oder auf ihre Einbeziehung zu verzichten (so OVG Schleswig B. vom 06.05.1998 - 2 L 139/97).

Voraussetzung für das Bestehen eines Anspruches auf Kostenerstattung ist, dass die Anschlussleitung nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist (OVG Schleswig, Urt. vom 24.02.1999, Die Gemeinde 1999 S. 132). Ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ist eine Kostenerstattung für Maßnahmen an Teilen öffentlicher Einrichtungen unzulässig. Im Gegensatz z.B. zu § 8 Abs. 2 NKAG enthält das KAG SH keine Regelung, wonach stets auch die Erstattung des Aufwandes für Haus- oder Grundstücksanschlüsse nach tatsächlichen Kosten oder nach Einheitsätzen möglich ist. Aufwendungen der Gemeinde für Teile ihrer öffentlichen Einrichtung können deshalb nur über Beiträge gedeckt werden.

Da die Grundstücksanschlussleitungen nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassersatzung) Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind, bedeutet das für Norderstedt, dass die bisher im § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung enthaltene Vorschrift über die Kostenerstattung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen nicht rechtmäßig ist.

Im Kommentar Habermann zum KAG ist unter Rd. Nr. 458, 541 und 559 zu dieser Problematik ausreichend Stellung genommen und ausgeführt worden. Danach reicht es - wie im Straßenausbaubeitragsrecht - aus, wenn die Gemeinde eine abstrakte Regelung in ihre Satzung aufnimmt, nach der sich die Höhe des Beitrages nach den tatsächlichen Aufwendungen, verteilt auf die bevorteilten Grundstücke nach dem Maß ihrer Bebaubarkeit, bemisst, soweit die Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG auch besondere Beiträge für den Ausbau vorhandener Grundstücksanschlüsse oder Ausbaubeiträge wegen der Verlegung von Zweitan schlüssen, die die Erschließungssituation der Grundstücke verbessern, erhebt.

Da, wie ausgeführt, nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) die Grundstücksanschlussleitungen Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind, muss also die Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend geändert werden.

Aus diesem Grunde ist § 2 der Satzung neu gefasst worden; dazu ist im § 12 der Satzung jetzt die Regelung für die Erhebung des besonderen Beitrages für die weiteren Grundstücksanschlussleitungen aufgenommen worden. Damit dürfte dem Erfordernis der Rechtsprechung in dieser Hinsicht genügt sein.

Beitragsmaßstab

Hauptsächlich ist die Satzung zu ändern, weil sich die Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein in bezug auf den Beitragsmaßstab geändert hat.

Entsprechend dem Urteil des OVG Schleswig-Holstein vom 16.10.1992 war bisher ein nutzungsbezogener Flächenbeitrag in die Satzung aufgenommen worden, wonach je Vollgeschoss 25% der maßgeblichen Grundstücksflächen in Ansatz gebracht werden.

An dieser Rechtsprechung hält das OVG Schleswig-Holstein, wie bereits oben ausgeführt, nicht mehr fest.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Im genannten Urteil vom 26.05.1999 hat das OVG jetzt ausgeführt, dass "im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht daher auch anerkannt ist, dass ein Steigerungssatz von nur 25 % für jedes weitere Vollgeschoss über das erste Vollgeschoss hinaus regelmäßig ausreichend ist, sofern die örtlichen Verhältnisse nicht einen abweichenden Satz gebieten. Der Vorteilsbegriff im Anschlussbeitragsrecht rechtfertigt keine andere Betrachtungsweise."

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat aufgrund dieses Urteils mit Schreiben vom 18.08.2000 an die Gemeinden (eine Kopie wurde uns von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg gefaxt) sein Satzungsmuster angepasst und als Vorschlag den Maßstab entsprechend aufgenommen, der wie folgt lautet:

"Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 25% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab)."

Diese Formulierung entspricht der aktuellen Rechtsprechung und sollte daher nach Abstimmung mit dem Rechtsamt auch in die Satzungsregelung der Stadt Norderstedt aufgenommen werden. Eine entsprechende Regelung ist jetzt im § 4 Abs. 2 eingearbeitet worden.

Kalkulation

Im Zusammenhang mit der Änderung des Beitragsmaßstabes hat das Team Beiträge auch eine Anpassung der Kalkulation des Beitragssatzes und gleichzeitig die notwendige Umstellung auf den Euro vorgenommen.

Für die Kalkulation des Beitragssatzes im § 7 wurde, wie bisher auch, von der Gesamtanlage ausgegangen, d.h. es wurden die Leitungsverlegungen vom Beginn der Entwässerung bis heute nach tatsächlichen oder geschätzten Kosten und die vorgesehenen Leitungsverlegungen in den nächsten Jahren (bis 2009) nach kalkulierten Kosten insgesamt ermittelt.

Der Kalkulationszeitraum umfasst also eine Zeitspanne von 1950 bis 2009.

Die Ermittlung des Beitragssatzes in Höhe von 2,03 €/je m² nutzungsbezogener Fläche ergibt sich nach der Kalkulation, die dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügt ist.

Anlage(n)

1. 5. Nachtragssatzung
2. Synopse
3. Kalkulation

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------